

Dr. Wilhelm Tophinke

Zum Schuldinterkolut

Vielen Dank für die Einladung, über deren Grund ich mir zunächst nicht im Klaren war. Bei der Einladung hörte ich den Begriff »Schuldinterlokut« das erste Mal und wusste nicht, was ich hierzu sagen sollte. Zumal ich den Eindruck hatte, dass es sich hier um ein in erster Linie juristisches Problem handelte und ich als Psychiater nicht dazu berufen sei, hierzu Stellung zu nehmen. Eine nicht repräsentative Umfrage unter Kollegen und ein Blick in die üblichen Lehrbücher erweckten bei mir auch nicht den Eindruck, dass ich in der forensisch-psychiatrischen Debatte irgendetwas verpasst hätte. Ich habe den Eindruck, dass grundsätzliche Erwägungen zur Reform des Strafprozessrechts hier im Augenblick keine wesentliche Rolle spielen. Ein Grund mehr, sich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen.

Die in der Literatur erwähnten sogenannten »Dilemma« des Verteidigers und des Sachverständigen in der gegenwärtigen Strafprozessordnung mögen im Einzelfall auftauchen, die Situation stellt sich mir jedoch nicht so ausweglos dar. Beschäftigen möchte ich mich im Folgenden mit den wesentlichen Aspekten des Interlokuts, der Persönlichkeitsrechte und dem »Bestrafungsteil« der Hauptverhandlung. Hier knüpfen meine Überlegungen zur Atmosphäre im Strafprozess an, ebenfalls möchte ich Anmerkungen zur Tatsachenfeststellung in der Beweiserhebung machen.

In welchem rechtshistorischen Kontext man sich für die gegenwärtige Rechtsordnung entschieden hat, weiß ich nicht, auch kann ich nicht die unterschiedlichen Rechtsordnungen in anderen Ländern beurteilen. Gleichwohl sei angemerkt, dass es den Schuldinterlokut in der Reichsgesetzgebung von 1877 ebenso wie Geschworene (»Schwurgericht«) schon einmal gab und diese ja tatsächlich bis 1924, bis zur Emmendinger Reform, zunächst über die Schuld und dann über die Strafe befunden haben. Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Form der Rechtsprechung systematisch untersucht und warum sie abgeschafft wurde. Möglicherweise haben Kostengründe eine Rolle gespielt, die in der aktuellen juristischen Debatte immer wieder eine Rolle spielen, wenn es um die Diskussion eines Schuldinterlokuts geht, der in den allermeisten Fällen mit einer Verlängerung der Hauptverhandlung verbunden wäre. Wenn man die Zweiteilung der Verhandlung wirklich ernst nimmt, würde dies bedeuten, dass schon gegen diesen Schuldspruch Revision eingelegt werden könnte, was zu einer noch weiteren Verzögerung des

Verfahrens beitragen würde. Auch hier ja die Frage, ob das wirklich gewollt ist? Möchte man Verfahren wirklich beschleunigen, oder ist das vielleicht manchmal gar nicht sinnvoll? Entschleunigung steht ja hoch im Kurs.

Die Persönlichkeit des Angeklagten könnte durch ein solches Verfahren besser geschützt werden, aber es stellt sich natürlich die Frage, warum dies aktuell nicht schon so gehandhabt wird. Außerdem muss man überlegen, ob wirklich alle persönlichen Belange gerade im Rahmen eines Indizienprozesses herausgehalten werden können. Meine Erfahrung ist eine andere. Gerade im Indizienprozess stellt sich die Frage, wie Persönlichkeitsrechte für Opfer und Zeugen ausgestaltet werden sollen. Da sind Sie als Verteidiger möglicherweise häufig in einer schwierigen Situation, die allerdings aus psychiatrischer Sicht dazu anregt, über das Binnenverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten nachzudenken. Bei *Dahs* habe ich hierzu ein schönes Kapitel gefunden, das jedoch einen dynamischen Aspekt vernachlässigt, auf den ich gleich noch eingehen möchte.

Freispruchverteidigung und psychiatrische Begutachtung müssen kein Widerspruch sein. Die heutzutage eher seltenen Freisprüche werden auch nach einem Interlokut nicht ansteigen, wenn man den Forschungsergebnissen von *Schöck* folgt. Aus meiner Gerichtserfahrung entsinne ich drei Großverfahren, die mit einem Freispruch ausgingen. Bei allen hatte ich die Möglichkeit, die Angeklagten ausführlich zu begutachten. Diese Freisprüche deuten meines Erachtens wiederkehrende Schwierigkeiten im Strafprozess an, die auch von einem Interlokut nicht entscheidend gelöst werden.

Auf diese Freisprüche möchte ich im Detail eingehen:

1. Wurde eine Vergewaltigung in zweiter Instanz am Landgericht verhandelt, bei der die Anklage bei grundlegenden aussagepsychologischen Kenntnissen vorraussichtlich nicht erhoben worden wäre.
2. Wurde ein schlecht ermittelter, bewaffneter Raub verhandelt. Ein somatischer Gutachter konnte zeigen, dass der Angeklagte aufgrund eines körperlichen Defizits die Tat gar nicht begangen habe konnte. Eine weniger punitiv orientierte Kammer hätte die Anklage möglicherweise gar nicht zur Hauptverhandlung zugelassen.

Im 3. und aufsehenerregendsten Fall, dem sog. »Stückelmörder von Sülfeld«, ist schlicht und ergreifend hervorragend verteidigt worden. Mindestens in diesem Fall hatte ich den Eindruck, dass man als Verteidiger gut daran tut, sich festzulegen, dann wird vielleicht auch das Dilemma kleiner. Wobei ich nicht verkenne, dass es Situationen gibt, die auch völlig anders sind und in denen ein solches Interlokut Vorteile hätte.

Zum Selbstverständnis des psychiatrischen Sachverständigen sei angemerkt: Die wissenschaftliche, die sachverständige und erst recht die psychiatrische Sicht wird nur selten der Nabel der Welt sein und man muss sich dessen gewahr sein, dass alles auch anders hätte sein können. Es gibt eben keinen Determinismus und ich bin nicht dafür zuständig zu sagen, wer die Tat begangen hat. Auch wenn es verwirren mag, ist es doch für meine sachverständige Erhebung mitunter ohne Belang, ob mir etwas zur Tat erzählt wird oder nicht.

Hinsichtlich eines Interlokuts der Hauptverhandlung stellt sich die Frage, warum es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sein sollte, dass das Gericht eine Zwischenbilanz zieht und dass die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten eben nach dieser Zwischenbilanz folgen. In der Sache kann ich der Argumentation für ein Interkut folgen, weiß aber nicht, warum man dafür die ganze Rechtsordnung ändern muss. Mich stören schwerwiegendere Dinge an der Prozessführung, Dinge die sich auch mit Einführung eines Schuldinterlokuts nicht ändern würden.

Ein Richter sagte mir einmal, dass er Gerichtsverhandlungen, bevor er Richter wurde, auch nur aus dem Fernsehen kannte. Das Führen einer Hauptverhandlung wird im Studium nicht gelehrt, Medizin und katholische Kirche sind hier weiter. Man fragt sich also, wo das nötige Rüstzeug zur Tatsachenfeststellung erworben wird. Jenseits der juristischen Qualitäten, die man zur Wahrheitsfindung mitbringen muss, erscheinen mir aus meiner eingeschränkten gutachterlichen Position zwei Dinge von entscheidender Bedeutung zu sein.

1. Der Zeugenbeweis ist bekanntlich als fragil einzuschätzen, umso wichtiger, dass der Jurist umfassend darin ausgebildet ist, diesen einschätzen zu können. Eine Ausbildung in Aussagepsychologie scheint kein integraler Bestandteil der juristischen Ausbildung zu sein. Ich habe eben schon mindestens ein Beispiel genannt, wie man eine Anklage eigentlich hätte verhindern können, wenn nur Kompetenz verfügbar gewesen wäre, Aussagen oder das Zustandekommen von Aussagen zu bewerten. Hierzu gibt es in Deutschland fundierte Forschungsarbeiten von Psychologen mit hervorragender praktischer und theoretischer Kenntnis. Ich möchte hier nur die Namen *Vollbert*, *Steller* und *Köhnken* nennen und es ist mir persönlich unverständlich, warum dieses entscheidende Wissen nicht gelehrt wird. Hierzu eine literarische Anmerkung von Karl Ove *Knausgaard*: »Das Gedächtnis ist keine verlässliche Größe im Leben, aus dem einfachen Grund, dass für das Gedächtnis nicht die Wahrheit wichtig ist«. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn alle Prozessbeteiligten ihre Befragungen entsprechend anpassten und nicht konfirmatorischen Hypothesenbildungen Vorschub leisteten.

Der zweite – ebenso wesentliche – Punkt ist das interaktionelle Verhältnis zwischen Richter und Angeklagtem. Was spielt sich ab, wenn ich mit der Tat oder demjenigen konfrontiert bin, der diese Tat begangen haben soll? Welche Instrumente stehen mir zur Verfügung, um mit allen uns bekannten Grausam- und Widerlichkeiten umzugehen? Wie kommuniziere ich? Dass hier der alleinige Rückbezug auf die vermeintlich wissenschaftliche Grundlage des Rechts nicht ausreicht, erklärt sich selbstredend. Um so unverständlicher ist es, dass es für Richter wohl nur selten Möglichkeiten gibt, sich super- oder intervisorisch über interaktionelle Schwierigkeiten bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu beraten. Diese Frage darf allerdings auch Staatsanwälten und Verteidigern gestellt werden. Vertreter aller Organe der Rechtspflege überraschen mich immer wieder mit ihrem autistischen Selbstverständnis. Im Übrigen dürften es Staatsanwaltschaft und Verteidigung als Partei mit der psychischen Verarbeitung von Schwierigkeiten etwas leichter haben, da ihnen der Abwehrmechanismus der Identifikation zum freien Gebrauch zur Verfügung steht, Richter und Gutachter sind hier anders gefordert. Bei der berufspolitischen Integration dieser Überlegungen sind die psychiatrischen Gutachter weiter, die Teilnahme an Intervisionsgruppen wird demnächst für den Erwerb des Zertifikats »Forensische Psychiatrie« der DGPPN zwingend.

Aber zurück zur Atmosphäre einer Gerichtsverhandlung – und hier geht es um eine grundsätzliche Haltung, ob wir die Wissenschaft, das Recht, die Medizin, das Ingenieurswesen kontextfrei zum Postulat erheben oder versuchen, streitige Ereignisse in einen entsprechenden Kontext zu integrieren. Hier scheinen Juristen und Ärzte viel gemeinsam zu haben. Das fängt damit an, dass man mitunter nicht dazu in der Lage ist, sich vernünftig zu begrüßen, und endet in der Überlegung, ob es mitunter nicht sinnvoller sein könnte, im Rahmen eines sogenannten »Runden Tisches« zu agieren. Auch hier verkenne ich nicht die Sinnhaftigkeit einer durch die StPO vorgegebenen Ordnung im Strafprozess.

Hierzu zwei Beispiele:

An einem heißen Sommertag in einem Amtsgericht, als man sich aufgrund der Hitze dazu entschloss, die Roben abzulegen, der Angeklagte aber trotzdem nicht erschien und man nun Gelegenheit hatte zu erörtern, was denn wirklich mit diesem jungen Mann zu tun sei. Selten habe ich eine so einander zugewandte und konstruktive Atmosphäre erlebt, die weder außer Acht gelassen hat, was hier angestellt wurde, noch in welchem Kontext das zu betrachten sei und was man dazu tun könne, dass sich die Situation ändert, obwohl sich alle Beteiligten darüber im Klaren waren, dass es sich hier um einen Menschen handelte, der uns über Jahre die Arbeitsplätze sichern wird.

Ein anderer Fall hier aus dem Kreis. Eine zivilrechtliche Angelegenheit. Es ging um eine inzwischen dement gewordene alte Frau, die immer wieder nachts im Unterhemd durchs Dorf lief, zunächst ins Krankenhaus, schließlich ins Altersheim gebracht wurde, die dann aber vehement darauf bestand, in ihrer eigenen Wohnung zu verbleiben. Hier fand sich die Situation eines verständigen Betreuungsrichters, eines verständigen Sachverständigen, einer zugewandten Dorfgemeinschaft, sodass man sich mit gesetzlichem Betreuer, alter Dame, Richter, Gutachter und Bürgermeister im Feuerwehrhaus des Dorfes traf und überlegte, wie man die Situation bereinigen könnte, um am Ende zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen, die beinhaltete, dass die Dame zu Hause wohnen konnte und sich weder Bürgermeister noch Feuerwehr schuldig fühlten, wenn das eintritt, was alle befürchteten, nämlich dass es durchaus sein kann, dass die Dame desorientiert verschwindet und sich nicht weiter helfen kann, dies aber von allen wohl kalkuliert und besprochen und dem Willen dieser Dame entsprechend. Dass so ein Vorgehen nicht auf jede Schwurgerichtsverhandlung übertragen werden kann, die streitig verhandelt wird, ist selbstredend, aber es sollte hier darum gehen in einem werkstattlichen Sinne Ideen zu entwickeln.

Zusammenfassend kann ich die Motivation für ein Schuldinterlokut nachvollziehen, denke aber, dass man die wesentlichen Elemente auch heute in eine Hauptverhandlung integrieren kann. Ohne die von mir vorgeschlagenen Veränderungen in der juristischen Ausbildung und Berufstätigkeit wäre ein Schuldinterlokut nur ein Reförmchen.

Literatur:

- Schöch, »Die Reform der Hauptverhandlung« in Strafprozess und Reform: Bestandsaufnahme von Werner Beulke ,Darmstadt: Luchterhand, 1979
- Haddenbrock: Das Sachverständigendilemma im deutschen Strafprozess ohne Tat oder NJW 1981, Schuldinterlokut 1302
- Rüping, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Becksche Verlagsbuchhandlung 1981 Reichsgesetzblatt No.4 vom 27.1.1877
- Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 2014
- Knausgard, Spielen, Luchterhand 2013